

NET New Energy Technologies AG
 3. ordentliche Hauptversammlung am 11.02.2022
 Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
4. Grundkapital, Inhaberaktien	4. Grundkapital, Namensaktien
<p>4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.709.942,00 (Euro vier Millionen siebenhundertneuntausendneuhundertzweiundvierzig). Es ist zerlegt in 4.709.942 (vier Millionen siebenhundertneuntausendneuhundertzweiundvierzig) Stück nennbetragslose Aktien.</p> <p>4.2. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 3.930.000,00 (Euro drei Millionen neuhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 3.930.000 (drei Millionen neuhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien.</p> <p>Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch Oleksii Parkhomenko eines Geschäftsanteils an der „KOTELNO-MECHANITSCHNYI ZAVOD „PARKHOMENKO“ GmbH, im ukrainischen Einheitlichen Register der juristischen Personen, natürliche Personen, Unternehmer und der staatlichen Organisationen (in Folge „ukrainisches Firmenbuch“) zur Nr. 39302299 eingetragen, mit dem Sitz in 19133, Cherkasky Region, Monastyrishchensky District, village Polovinchik, Street Promislove House 7, Ukraine (im Folgenden kurz „KMZP“ genannt), der einer Einlage zum von UAH 37.590.000,00 und einer Beteiligung am Stammkapital der KMZP in Höhe von 100% entspricht.</p> <p>4.3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber. Es ist zeitnah, binnen einem</p>	<p>4.1. unverändert</p> <p>4.2. unverändert</p> <p>4.3. Sämtliche Aktien lauten auf Namen.</p>

Jahr nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung im Firmenbuch die Beantragung der Einbeziehung der Aktien zum von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt und dort in eines der Marktsegmente direct market oder direkt market plus der Wiener Börse beabsichtigt.

4.4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.

4.5. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 10.05.2024 das Grundkapital um bis zu EUR 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 (zwei Millionen) Stück neue, auf Namen oder Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten

4.4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Namen.

4.5. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 10.05.2024 das Grundkapital um bis zu EUR 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 (zwei Millionen) Stück neue, auf Namen oder Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der

<p>Kapital ergeben, zu beschließen.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 50.000,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 08.01.2020 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 25.000,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 21.02.2020 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 608.500,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 19.10.2020 ausgenutzt.</p>	<p>Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 18.893,00 aufgrund des Beschlusses vom Vorstand vom 17.09.2019 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 7.549,00 aufgrund des Beschlusses vom Vorstand vom 5.12.2019 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 50.000,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 08.01.2020 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 25.000,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 21.02.2020 ausgenutzt.</p> <p>Das Genehmigte Kapital 2019 wurde teilweise im Ausmaß von EUR 608.500,00 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 19.10.2020 ausgenutzt.</p>
<p>5. Form und Inhalt der Aktienurkunden</p>	<p>5. Form und Inhalt der Aktienurkunden</p>
<p>5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.</p> <p>5.2. Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer</p>	<p>5.1. Die Aktien lauten auf Namen. Dies gilt auch für neu auszustellende Aktien, sofern die Hauptversammlung, anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichenden Bestimmungen trifft.</p>

<p>Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.</p>	<p>5.2. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Verbriefung einer Mehrzahl von Stückaktien in einer Sammelurkunde ist zulässig. Form und Inhalt der Aktienurkunde setzt der Vorstand fest.</p> <p>5.3. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie, wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, bekannt zu geben.</p> <p>5.4. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.</p>
<p>18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung</p>	<p>18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung</p>
<p>18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung</p>	<p>18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung</p>

<p>(Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.</p> <p>18.2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag von der Hauptversammlung zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Solldurch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage 'bei der Gesellschaft nicht älter sein als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen.</p> <p>18.3. Für nicht depotverwahrte Inhaberaktien genügt zum Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.</p>	<p>geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils zu Beginn der Hauptversammlung.</p> <p>18.2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre der Anmeldung vor der Hauptversammlung, welche der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsmittel die Übermittlung der Anmeldungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.</p>
<p>19. Stimmrecht</p>	<p>19. Stimmrecht</p>
<p>19.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>19.2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser</p>	<p>19.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>19.2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von</p>

aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen